



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 14

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12. Oktober 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bevölkerungsstand am 30.06.2016 im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2017



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 424 und 425(t) der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 401, 215/11 und 215/12 der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 3863 der Gemarkung Pressath durch die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath



Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 235 Weiden



Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – i. V. mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie (Industrieemissionsrichtlinie)

Hier: Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 Abs.1a BImSchG, sowie nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung gemäß § 17 Abs. 2 b Nr. 1 BImSchG für Stickstoffdioxid (NO₂)



Bevölkerungsstand am 30.06.2016

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 799
09374170	Bechtsrieth	1 062
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 020
09374118	Eslarn, M	2 727
09374119	Etzenricht	1 595
09374121	Floß, M	3 431
09374122	Flossenbürg	1 559
09374123	Georgenberg	1 330
09374124	Grafenwöhr, St	6 402
09374127	Irchenrieth	1 377
09374128	Kirchendemnenreuth	852
09374129	Kirchenthumbach, M	3 266
09374131	Kohlberg, M	1 212
09374132	Leuchtenberg, M	1 163
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 426
09374134	Mantel, M	2 783
09374137	Moosbach, M	2 446
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 796
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 125
09374144	Parkstein, M	2 296
09374146	Pirk	1 820
09374147	Pleystein, St	2 438
09374149	Pressath, St	4 331
09374150	Püchersreuth	1 578
09374154	Schirmitz	1 953
09374155	Schlammersdorf	865
09374156	Schwarzenbach	1 177
09374157	Speinshart	1 103
09374158	Störnstein	1 492
09374159	Tännesberg, M	1 512
09374160	Theisseil	1 179
09374148	Trabitza	1 283
09374162	Vohenstrauß, St	7 382
09374163	Vorbach	1 030
09374164	Waidhaus, M	2 217
09374165	Waldthurn, M	1 909
09374166	Weierhammer	3 832
09374168	Windischeschenbach, St	5 029
	zusammen	94 797



Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 159.100,-- €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 407.400,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine *Verwaltungsumlage* wird nicht erhoben.

(2) Eine *Investitionsumlage* wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der *Kassenkredite* zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2017, Nr. 21/22-941-83/2017 festgestellt, daß die Haushaltssatzung 2017 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe in Tremmersdorf, Herrnmühlweg 1, 92676 Speinshart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tremmersdorf, den 13. August 2017

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe, Sitz: Tremmersdorf**

gez. Roland Hörl, Verbandsvorsitzender

43-642/23-147

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 424 und 425(t) der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath

Bekanntmachung

Die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 424 der Gemarkung Dießfurt Sand- und Kies im Nassabbau zu gewinnen.

Das dabei entstehende Gewässer soll auf Dauer erhalten bleiben. Ein im Zuge des Abbaues sich ergebender Zwischendamm zum bestehenden Grundwasserweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 425(t) der Gemarkung Dießfurt soll mit abgebaut werden, sodass sich dort eine zusammenhängende Wasserfläche ergibt.

Die Fa. Richard Suttner hat für dieses Vorhaben unter Vorlage von Planunterlagen eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beantragt.

Die Herstellung des Grundwasserweihers stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Für diese Ausbautvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab gemäß § 3 c UVPG (alte Fassung) in Verb. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 24. August 2017

Landratsamt

Daniel Merk
Regierungsrat

43-642/23-148

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 401, 215/11 und 215/12 der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath

Bekanntmachung

Die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 401, 215/11 und 215/12 der Gemarkung Dießfurt Sand- und Kies im Nassabbau zu gewinnen. Das dabei entstehende Gewässer soll auf Dauer erhalten bleiben.

Die Fa. Richard Suttner hat für dieses Vorhaben unter Vorlage von Planunterlagen eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beantragt.

Die Herstellung des Grundwasserweihers stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Für diese Ausbautvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab gemäß § 3 c UVPG (alte Fassung) in Verb. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 14. September 2017

Landratsamt

Daniel Merk
Regierungsrat

43-642/23-165

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 3863 der Gemarkung Pressath durch die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath

Bekanntmachung

Die Firma Richard Suttner, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3863 der Gemarkung Pressath Sand- und Kies im Nassabbau zu gewinnen.
Das dabei entstehende Gewässer soll auf Dauer erhalten bleiben.

Die Fa. Richard Suttner hat für dieses Vorhaben unter Vorlage von Planunterlagen eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beantragt.

Die Herstellung des Grundwasserweiher stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Für diese Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab gemäß § 3 c UVPG (alte Fassung) in Verb. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 14. September 2017
L a n d r a t s a m t

Daniel Merk
Regierungsrat

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 24. September 2017
im Wahlkreis 235 Weiden**

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 235 Weiden in öffentlicher Sitzung am 28.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	168.415
Wähler/innen:	130.514
ungültige Erststimmen:	2.323
gültige Erststimmen:	128.191
ungültige Zweitstimmen:	1.172
gültige Zweitstimmen:	129.342

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Rupprecht, Albert	CSU	59.285
2.	Grötsch, Uli	SPD	28.614
3.	Helgath, Gisela	GRÜNE	4.553
4.	Hofmann, Martin	FDP	5.269
6.	Weidner, Christian	DIE LINKE	5.677
7.	Meier, Karl	FREIE WÄHLER	7.295
9.	Binner, Karlheinz	ÖDP	1.613
10.	Ringelmann, Petra	BP	3.103
22.	Dr. Schmid, Karl	Für sozial solidarische Gesundheitspolitik Art. 20 GG - Sozialstaatsgebot	876
23.	Dippel, Konrad Willibald	Unabhängig, bürgernah, transparent - für humane Marktwirtschaft, Frieden und Menschenwürde global. Vielen Dank für Ihre Stimme und Ihr Vertrauen!	11.906

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	55.691
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	24.631
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.426
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	8.479
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	17.411
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	6.204
7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	5.061

8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	352
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	960
10.	Bayernpartei (BP)	1.293
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	494
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	966
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	22
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	14
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	113
16.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	97
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	17
18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	143
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	580
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	196
21.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	192

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Rupprecht, Albert (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 235 Weiden gewählt ist.

Weiden i.d.OPf., 10.10.2017

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 235 Weiden

Hermann Hubmann
Berufsmäßiger Stadtrat

41-824-18/17

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – i. V. mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie (Industrieemissionsrichtlinie)

Hier: Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 Abs.1a BImSchG, sowie nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung gemäß § 17 Abs. 2 b Nr. 1 BImSchG für Stickstoffdioxid (NO₂)

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab beabsichtigt, nachfolgende Anordnung gegenüber der Firma Pilkington Deutschland AG, Werk Weiherhammer, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, zu erlassen, die gemäß § 17 Abs. 1 a BImSchG hiermit im Entwurf bekannt gegeben wird:

1. Für die bestehende Anlage zur Herstellung von Flachglas der Pilkington Deutschland AG, Werk Weiherhammer, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, werden die Emissionsbegrenzungen gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) für die Glasschmelzwannen I und II für folgende Stoffe neu festgesetzt:

	Glasschmelz- wanne 1	Glasschmelz- wanne 2	
a) Gesamtstaub: Tagesmittelwerte:	20 mg/m ³	20 mg/m ³	
b) Stickstoffoxide als NO ₂ Tagesmittelwerte:	0,70 g/m ³ 0,80 g/m ³	0,70 g/m ³ 0,80 g/m ³	Nur bei Produk- tion von Optiwhite S
Jahresmittelwert über beide Wannen	0,70 g/m ³		
Der Jahresmittelwert ist für das Jahr 2018 als Zielwert anzusehen. Ab 01.01.2019 gilt ein Grenzwert im Jahresmittel von 0,70 g/m ³ .			
c) Schwefeloxide als SO ₂ Tagesmittelwerte:	0,70 g/m ³	0,70 g/m ³	
d) Chlorwasserstoff HCl Tagesmittelwerte:	25 mg/m ³	23 mg/m ³	
e) Fluorwasserstoff HF Tagesmittelwerte:	4 mg/m ³	4 mg/m ³	
f) Kohlenmonoxid CO Tagesmittelwerte:	0,10 g/m ³	0,10 g/m ³	

Die Emissionsbegrenzungen werden auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 8 % bezogen.

Für die sonstigen Emissionsgrenzwerte des o.g. Genehmigungsbescheides vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) besteht kein Anpassungsbedarf.

2. Die unter 1. festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind seit 08.03.2016 einzuhalten, sie werden nunmehr förmlich festgelegt.

Während der Produktionskampagnen von „Optiwhite S“ ist der bisher mit Bescheid vom 19.04.2010, Az.: 41-824-12/09 genehmigte Emissionsgrenzwert von 0,80 g/m³ für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, zulässig, ansonsten ist ein Emissionsgrenzwert von 0,70 g/ m³ einzuhalten. Beginn und Ende von „Optiwhite S“ Kampagnen sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gegenüber dem SG 41 jeweils spätestens 1 Woche vor Beginn der Kampagnen schriftlich mitzuteilen.

Der Grenzwert für CO bezieht sich bei den regenerativ beheizten Wannen ausschließlich auf die Zeiten der Befeuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel. Der Emissionsgrenzwert von 0,10 g/m³ ist durch monatliche Eigenmessungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenmessungen sind mindestens einmal jährlich durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle mit einer Vergleichsmessung auf Plausibilität zu überprüfen.

3. Überwachung

Für alle genannten luftverunreinigenden Stoffe, mit Ausnahme der kontinuierlich zu überwachenden Parameter Staub, Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ sowie Schwefeloxide, angegeben als SO₂, ist durch jährlich mindestens drei Einzelmessungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Dies gilt bis auf weiteres sowohl für die neu festgesetzten als auch für die unverändert weiter geltenden Emissionsbegrenzungen.

Die kontinuierlichen Eigenmessungen des Stoffs Ammoniak sind fortzuführen. Aus den Messwerten sind Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte zu bilden.

Kontinuierliche NH₃-Messungen im Sinne der Nr. 5.3.3 TA Luft bleiben bis auf Weiteres vorbehalten.

Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse der Emissionsüberwachung (kontinuierliche Überwachung, Eigenmessungen und Vergleichsmessung) ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und dem LfU im Rahmen eines Emissionsjahresberichtes nach § 31 BImSchG bis spätestens 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Aus der Zusammenfassung müssen insbesondere hervorgehen:

- Halbstundenmittelwerte, Tagesmittelwerte und Jahresmittelwerte für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, Schwefeloxide, angegeben als SO₂, Gesamtstaub und Ammoniak, für jede der beiden Wannen
- Jahresmittelwert für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ und Ammoniak, gemittelt über beide Wannen, gewichtet nach der gefahrenen Produktionsleistung
- Alle Produktionskampagnen für Optiwhite S zeitlich aufgeschlüsselt, mit den jeweiligen Tages- und Halbstundenmittelwerten für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ und NH₃.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Die Unterlagen, die für die Entscheidung erheblich sind, liegen beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer 3.16 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung beginnt am 02.11.2017 und endet am 04.12.2017.

Rückfragen können während der vorgenannten üblichen Parteiverkehrszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (09602-794100) gestellt werden.

- b) Einwendungen sind bei der oben unter a) genannten Dienststelle bis spätestens 18.12.2017 schriftlich zu erheben. Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- c) Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich im Internet des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter der Internetadresse: www.neustadt.de / Landkreis & Aktuelles „Amtliche Veröffentlichungen“ veröffentlicht. Dort können die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung eingesehen werden.
- d) Die Anordnung wird dem Einwender bekannt gegeben. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 11.10.2017

Daniel Merk
Regierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung. Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.